

---

# **ORGANISATIONSREGLEMENT**

## **VERWALTUNG MIGROS-GENOSSENSCHAFTS-BUND**

Fassung vom 1. Februar 2003

---

## INHALTSVERZEICHNIS

|             |  |           |
|-------------|--|-----------|
| <b>I.</b>   | <b>Zweck</b> .....   | <b>4</b>  |
| Art. 1      | Gegenstand .....   | 4         |
| <b>II.</b>  | <b>Verwaltung des MGB</b> .....  | <b>4</b>  |
| <b>A.</b>   | <b>Die Verwaltung</b> .....  | <b>4</b>  |
| Art. 2      | Einsetzung und Zusammensetzung .....   | 4         |
| Art. 3      | Wählbarkeitsvoraussetzungen .....  | 5         |
| Art. 4      | Andere Verwaltungs(rats)mandate der Mitglieder der Verwaltung .....              | 5         |
| Art. 5      | Amtsdauer .....  | 6         |
| Art. 6      | Altersgrenze .....   | 6         |
| Art. 7      | Konstituierung .....   | 6         |
| Art. 8      | Sekretariat .....  | 6         |
| Art. 9      | Sitzungen .....  | 6         |
| Art. 10     | Ausstand .....   | 8         |
| Art. 11     | Rekurs an die Delegiertenversammlung .....                                       | 8         |
| Art. 12     | Aufgaben und Befugnisse .....  | 8         |
| Art. 13     | Delegation der Geschäftsführung .....  | 11        |
| Art. 14     | Auskunfts- und Einsichtsrecht .....  | 12        |
| Art. 15     | Entschädigung .....  | 12        |
| <b>B.</b>   | <b>Der Präsident der Verwaltung</b> .....  | <b>12</b> |
| Art. 16     | Aufgaben und Befugnisse .....  | 12        |
| Art. 17     | Vertretung bei Verhinderung .....  | 13        |
| <b>C.</b>   | <b>Verwaltungsausschüsse</b> .....   | <b>13</b> |
| Art. 18     | Einsetzung, Zusammensetzung und Organisation .....                               | 13        |
| Art. 19     | Permanente Ausschüsse .....  | 14        |
| Art. 20     | Entschädigung .....  | 15        |
| <b>III.</b> | <b>Generaldirektion</b> .....  | <b>15</b> |
| <b>A.</b>   | <b>Einsetzung, Zusammensetzung und Anstellungsverhältnis</b> .....               | <b>15</b> |
| Art. 21     | Einsetzung und Zusammensetzung .....   | 15        |
| Art. 22     | Voraussetzungen an den Präsidenten und die Mitglieder der Generaldirektion ..... | 15        |
| Art. 23     | Anstellungsverhältnis .....  | 16        |

---

|            |   |           |
|------------|---|-----------|
| Art. 24    | Kompetenzdelegation .....   | 16        |
| <b>B.</b>  | <b>Der Präsident der Generaldirektion.....</b>                                | <b>16</b> |
| Art. 25    | Aufgaben und Befugnisse .....   | 16        |
| Art. 26    | Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedern der Generaldirektion.....             | 17        |
| Art. 27    | Einsatz in Ausschüssen .....  | 17        |
| Art. 28    | Vertretung bei Verhinderung.....  | 17        |
| Art. 29    | Berichterstattung .....   | 17        |
| <b>C.</b>  | <b>Organisation und Aufgabenbereich der Generaldirektion.....</b>             | <b>18</b> |
| Art. 30    | Gliederung und Zuteilung der Departemente innerhalb der Generaldirektion..... | 18        |
| Art. 31    | Organisation sowie Kompetenzen und Aufgaben der Generaldirektion.....         | 18        |
| <b>IV.</b> | <b>Gemeinsame Bestimmungen.....</b>   | <b>18</b> |
| Art. 32    | Zeichnungsberechtigung .....  | 18        |
| Art. 33    | Geheimhaltung, Aktenrückgabe.....   | 18        |
| Art. 34    | Aufgaben- und Kompetenzordnung .....  | 19        |
| <b>V.</b>  | <b>Schlussbestimmung.....</b>   | <b>19</b> |
| Art. 35    | Überarbeitung und Abänderung.....   | 19        |
| Art. 36    | Inkrafttreten .....   | 19        |

---

## **PRÄAMBEL**

<sup>1</sup> Die Verwaltung des MGB erlässt in Ausführung von Art. 898 des Schweizerischen Obligationenrechts („OR“) sowie von Art. 42 Abs. 3 der Statuten dieses Organisationsreglement.

<sup>2</sup> Das Organisationsreglement regelt die interne Organisation sowie die Geschäftsführung des Migros-Genossenschafts-Bundes („MGB“) und enthält die Kompetenzen der mit der Geschäftsführung betrauten Organe.

<sup>3</sup> Organ- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für männliche und weibliche Personen.

### **I. Zweck**

#### **Art. 1 Gegenstand**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen von:

- Verwaltung;
- Präsident der Verwaltung;
- Ausschüsse der Verwaltung;
- Generaldirektion;
- Präsident der Generaldirektion.

### **II. Verwaltung des MGB**

#### **A. Die Verwaltung**

##### **Art. 2 Einsetzung und Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Verwaltung werden mit Ausnahme der Vertreter der angeschlossenen Genossenschaften durch die Delegiertenversammlung gewählt und abberufen (Art. 27 lit. b) und c) der Statuten).

<sup>2</sup> Die Verwaltung besteht aus 21 bis 23 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Präsidenten der Generaldirektion, je einem Vertreter der angeschlossenen Genossenschaften, zwei Mitgliedern, die Mitarbeiter der M-Gemeinschaft sind, wovon einer vom MGB, und mindestens sieben, höchstens neun externen bzw. von der M-Gemeinschaft unabhängigen Mitgliedern (Art. 36 Abs. 1 lit. a)-e) der Statuten).

---

<sup>3</sup> Im Rahmen dieser Mindest- und Höchstzahlen setzt die Verwaltung die Zahl der Verwaltungsmitglieder fest (Art. 36 Abs. 2 der Statuten). Die Verwaltung hat Ersatzwahlen anzuordnen, wenn die Zahl der Verwaltungsmitglieder während der Amtsdauer unter die Mindestzahl sinkt, sofern nicht innert Jahresfrist ohnehin Neuwahlen stattfinden. Sie kann Ersatzwahlen anordnen, wenn die Zahl der Verwaltungsmitglieder unter die von ihr festgesetzte Zahl sinkt (Art. 36 Abs. 3 der Statuten). Die Verwaltung hat Ergänzungswahlen anzuordnen, wenn sie während der Amtsdauer unter Beachtung der Höchstzahl eine Erhöhung der Zahl der Verwaltungsmitglieder beschliesst (Art. 36 Abs. 4 der Statuten).

<sup>4</sup> Als interne bzw. von der M-Gemeinschaft nicht unabhängige Mitglieder gelten die Genossenschaftsvertreter, die Mitarbeiter der M-Gemeinschaft und der Präsident der Generaldirektion.

<sup>5</sup> Die Mitglieder der Verwaltung verfügen über Erfahrung und/oder relevantes Fachwissen. Die Mehrheit der Mitglieder sind Schweizer Bürger (Art. 895 Abs. 1 OR).

<sup>6</sup> Wird ein Mitglied aufgrund bestimmter Voraussetzungen gewählt, tritt es in der Regel zurück, wenn diese Voraussetzungen entfallen.

[Übergangsregelung siehe Anhang 1.]

### **Art. 3 Wählbarkeitsvoraussetzungen**

<sup>1</sup> Wählbar als Mitglied der Verwaltung ist, wer das achtzehnte Altersjahr vollendet hat, sich zum Ideengut der Migros bekennt und bereit ist, sich dafür aktiv einzusetzen. Er oder sein Ehegatte muss zudem seit mindestens einem Jahr Migros-Genossenschaftler und regelmässiger Kunde der Migros sein (Art. 23 Abs. 1 der Statuten).

<sup>2</sup> Die Vertreter der angeschlossenen Genossenschaften in der Verwaltung (Art. 36 Abs. 1 lit. c der Statuten) müssen der Geschäftsleitung, der Verwaltung oder dem Genossenschaftsrat der betreffenden Genossenschaft angehören (Art. 37 Abs. 1 der Statuten).

<sup>3</sup> Für die externen bzw. von der M-Gemeinschaft unabhängigen Mitglieder sind insbesondere folgende Qualifikationen zu berücksichtigen: Vorhandenes Know-how, Erfahrung, Persönlichkeit mit Sozialkompetenz, Bereitschaft zum Engagement und zur Mitarbeit in den Ausschüssen, keine Verwandtschaft, keine engen Geschäftsverflechtungen und keine Kumulation von gewichtigen Ämtern in der M-Gemeinschaft.

<sup>4</sup> Die Delegiertenversammlung kann Ausnahmen zustimmen (vgl. Art. 27 lit. s) der Statuten).

### **Art. 4 Andere Verwaltungs(rats)mandate der Mitglieder der Verwaltung**

<sup>1</sup> Vor Annahme eines Verwaltungs(rats)mandates bei einem Unternehmen, das in direkter oder indirekter Konkurrenz zu den M-Unternehmen steht, ist der Ausschuss „Personelles und Entschädigung“ zur Vermeidung allfälliger Interessenkonflikte zu konsultieren.

---

## **Art. 5     Amtdauer**

<sup>1</sup> Die Amtdauer, die jeweils am 1. Juli beginnt, beträgt vier Jahre. Wird ein Mitglied der Verwaltung während einer laufenden Amtdauer gewählt, gilt die Wahl bis zum Ablauf der laufenden Amtdauer (vgl. Art. 21 Abs. 1 der Statuten; vgl. Art. 36 Abs. 5 der Statuten).

<sup>2</sup> Die Amtdauer des Präsidenten der Generaldirektion und diejenige der beiden Mitarbeiter der M-Gemeinschaft erlischt mit Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses (Art. 21 Abs. 4 der Statuten).

<sup>3</sup> Wiederwahl ist möglich (Art. 21 Abs. 2 der Statuten).

## **Art. 6     Altersgrenze**

<sup>1</sup> Das Amt eines Mitglieds der Verwaltung erlischt am Ende des Kalenderjahres, in dem es das siebzigste Altersjahr vollendet hat, ohne Rücksicht auf die noch verbleibende Amtdauer, für die es gewählt ist (Art. 22 der Statuten).

## **Art. 7     Konstituierung**

<sup>1</sup> Der Präsident der Verwaltung wird von der Delegiertenversammlung gewählt (Art. 27 lit. b) der Statuten), wobei der Präsident der Generaldirektion weder als Präsident noch als Vizepräsident der Verwaltung bestimmt werden kann. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung, die einen oder mehrere Vizepräsidenten bezeichnet (Art. 42 Abs. 5 lit. j) der Statuten), selbst.

## **Art. 8     Sekretariat**

<sup>1</sup> Die Verwaltung bestimmt einen Sekretär, welcher der Verwaltung nicht angehört.

<sup>2</sup> Die Aufgaben des Sekretärs sind in einem Pflichtenheft geregelt.

## **Art. 9     Sitzungen**

### *a. Einberufung*

<sup>1</sup> Die Verwaltung wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber sechsmal jährlich (Art. 45 Abs. 2 der Statuten).

<sup>2</sup> Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten. Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern in der Regel 10 Tage und spätestens vier Tage vor dem Sitzungsdatum unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zuzustellen (Art. 45 Abs. 1 der Statuten). Bei Vorliegen von wichtigen Gründen kann diese Frist auch unterschritten werden.

<sup>3</sup> Eine Verwaltungssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder der MGB-Verwaltung oder der Präsident der Generaldirektion es unter Angabe der Traktanden verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen muss die Einladung zur Fassung eines Zirkularbeschlusses ergehen (Art. 45 Abs. 3 der Statuten).

---

*b. Teilnahme Dritter*

<sup>1</sup> Der Präsident entscheidet in Absprache mit dem Präsidenten der Generaldirektion über den Beizug von Dritten. Diese nehmen an den Sitzungen der Verwaltung lediglich mit beratender Stimme teil.

*c. Traktanden / Ständige Traktandenliste*

<sup>1</sup> Der Präsident stellt die Traktandenliste für die Sitzung auf.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied der Verwaltung kann beim Sekretariat zuhanden des Präsidenten der Verwaltung zusätzliche Traktanden beantragen.

<sup>3</sup> In jeder Sitzung zu traktandieren sind die Genehmigung des Protokolls sowie die Berichterstattung über aktuelle Themen im Bereich Geschäftsgang.

*d. Vorsitz*

<sup>1</sup> Der Präsident führt den Vorsitz.

*e. Ausschluss der Stellvertretung*

<sup>1</sup> Ein verhindertes Mitglied der Verwaltung kann sich weder durch ein anderes Mitglied noch durch einen Dritten an der Teilnahme vertreten lassen (Art. 46 Abs. 1 der Statuten).

*f. Beschlussfassung (inkl. Wahlen)*

<sup>1</sup> Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind (Art. 46 Abs. 2 der Statuten).

<sup>2</sup> Jedes Mitglied der Verwaltung hat eine Stimme. Die Mitglieder der Verwaltung stimmen ohne Instruktion nach bestem Wissen und Gewissen (Art. 46 Abs. 1 der Statuten).

<sup>3</sup> Die Verwaltung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Art. 46 Abs. 3 der Statuten), bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Liegen bei Wahlen oder bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen mehr Vorschläge vor, als Personen zu nominieren sind, ist geheim abzustimmen. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Mitglieder - in personellen und persönlichen Angelegenheiten bereits auf Verlangen eines einzelnen Mitgliedes - ist ebenfalls geheim abzustimmen (Art. 46 Abs. 3 der Statuten).

<sup>5</sup> Beschlüsse über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, sind nur gültig, wenn vier Fünftel der anwesenden Mitglieder der Behandlung und die Mehrheit aller Mitglieder dem Beschluss zustimmen (Art. 46 Abs. 4 der Statuten).

<sup>6</sup> Ausnahmsweise können Mitglieder telefonisch, über Video oder in einer anderen Form der Übermittlung, die die zeitverzugslose Kommunikation ermöglicht, an einer Sitzung teilnehmen. In diesem Fall zählen sie als anwesend.

<sup>7</sup> Beschlüsse zu einem gestellten Antrag können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern zwei Drittel aller Mitglieder der Verwaltung zustimmen und wenn nicht

---

mindestens fünf Mitglieder gegen diese Art der Beschlussfassung Einspruch erheben (Art. 47 Abs. 1 der Statuten). Über zustande gekommene Zirkularbeschlüsse werden alle Mitglieder sofort orientiert. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht mindestens sechs Mitglieder innert fünf Tagen seit dieser Mitteilung nachträglich die Beratung und Beschlussfassung in einer Sitzung verlangen (Art. 47 Abs. 2 der Statuten).

#### *g. Protokoll*

<sup>1</sup> Über die Beschlüsse und Verhandlungen der Verwaltung wird ein Protokoll geführt (Art. 45 Abs. 4 der Statuten), das nach seiner Genehmigung vom Vorsitzenden, dem Sekretär sowie - sofern nicht identisch - dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

<sup>2</sup> Das Protokoll wird den Mitgliedern vor der nächsten Sitzung der Verwaltung zugestellt und an der Sitzung genehmigt. Jedes Mitglied der Verwaltung kann verlangen, dass insbesondere auch abweichende Voten im Protokoll vermerkt werden. Über Beschlüsse und Verhandlungen, die auf dem Zirkularweg oder in einer anderen Form der Übermittlung, welche die zeitverzugslose Kommunikation ermöglicht, gefasst bzw. geführt werden, wird das Protokoll so bald als möglich erstellt.

#### **Art. 10 Ausstand**

<sup>1</sup> Der Präsident der Verwaltung entscheidet zusammen mit dem resp. den Vizepräsidenten und dem Präsidenten der Generaldirektion über den Ausstand einzelner Mitglieder im Falle von Interessenkonflikten, insbesondere bei der Behandlung von Personalfragen (wie Entschädigung, arbeitsrechtliche Fragen, Gesamtarbeitsverträgen usw.).

<sup>2</sup> Der Ausstand kann sich dabei auf die Beratung und/oder auf die Beschlussfassung erstrecken.

#### **Art. 11 Rekurs an die Delegiertenversammlung**

<sup>1</sup> Gegen einen Beschluss der Verwaltung können vor Schluss der Sitzung mindestens sechs Mitglieder den Rekurs an die Delegiertenversammlung erklären (Art. 48 Abs. 1 der Statuten). Dem Rekurs kommt unter Vorbehalt von Art. 11 Abs. 2 hiernach aufschiebende Wirkung zu.

<sup>2</sup> Wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Verwaltung dem Vollzug dieses Beschlusses zustimmen, hat der Rekurs keine aufschiebende Wirkung (Art. 48 Abs. 2 der Statuten).

<sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung entscheidet in ihrer nächsten Sitzung. Die Prüfung ist auf die Frage beschränkt, ob der Beschluss einen Migros-Grundsatz verletzt (Art. 48 Abs. 3 der Statuten).

#### **Art. 12 Aufgaben und Befugnisse**

<sup>1</sup> Im Rahmen der Statuten ist die Verwaltung, unter Vorbehalt der Befugnisse der Delegiertenversammlung und der Mitwirkung der angeschlossenen Genossenschaften, für die



---

Gesamtleitung der M-Gemeinschaft verantwortlich. Sie legt die geschäftlichen und ideellen Ziele des MGB und der M-Gemeinschaft fest. Sie überwacht und koordiniert die Verwirklichung dieser Ziele. Sie sorgt für die Schaffung von leistungsfähigen Führungs- und Organisationsstrukturen in der M-Gemeinschaft (Art. 41 Abs. 1 der Statuten).

<sup>2</sup> Die Verwaltung ist für die Behandlung aller Geschäfte zuständig, die nicht von Gesetzes wegen, aufgrund der Statuten oder aufgrund des vorliegenden Organisationsreglements einem anderen Organ des MGB vorbehalten sind (Art. 41 Abs. 2 der Statuten). Sie sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und für die Vertretung der M-Gemeinschaft nach aussen (Art. 41 Abs. 2 der Statuten). Sie hat ausserdem die ihr durch die Statuten der angeschlossenen Genossenschaften zugewiesenen Befugnisse und Aufgaben.

<sup>3</sup> Der MGB wird nach aussen durch den Präsidenten und die Vizepräsidenten der Verwaltung sowie durch den Präsidenten der Generaldirektion vertreten. Sie führen kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift für den MGB (Art. 41 Abs. 3 der Statuten).

<sup>4</sup> Der Verwaltung sind insbesondere folgende nicht delegierbare Aufgaben und Geschäfte vorbehalten (Art. 42 Abs. 5 der Statuten):

1. Gesamtleitung und Kontrolle des MGB und der ganzen M-Gemeinschaft sowie die Erteilung der nötigen Weisungen unter Vorbehalt der Befugnisse der regionalen Genossenschaften;
2. Festlegung der Strategie und der Organisation des MGB und der M-Gemeinschaft;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Bewilligung des Budgets des MGB, Kenntnisnahme von und Prüfung der Jahresrechnung sowie der Zwischenabschlüsse des MGB und der M-Gemeinschaft; Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung des MGB zuhanden der Delegiertenversammlung;
5. Beschluss über wichtige Personal- und Sachentscheide im MGB, welche die M-Gemeinschaft in finanzieller, statutarischer oder geschäftspolitischer Hinsicht massgeblich beeinflussen;
6. Einsetzen von Ausschüssen und Genehmigung der durch die Ausschüsse erarbeiteten Richtlinien;
7. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder der Generaldirektion, wobei der Präsident der Generaldirektion als Mitglied der Verwaltung von der Delegiertenversammlung gewählt wird;
8. Oberaufsicht über die Mitglieder der Generaldirektion, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
9. Abnahme des Geschäftsberichtes und Antragstellung und Vorbereitung der von der Delegiertenversammlung zu beschliessenden oder zu genehmigenden Geschäfte sowie Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, Sicherstellung der Um-

---

setzung von Beschlüssen im MGB und der M-Gemeinschaft sowie der entsprechenden Berichterstattung in der Verwaltung MGB;

10. Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung des MGB;
11. Information der Delegiertenversammlung resp. des Büros über wichtige Traktanden, die den MGB betreffen, insbesondere wenn diese in den Kompetenzbereich der Delegiertenversammlung fallen, dies unter Beachtung der erforderlichen und notwendigen Geheimhaltungspflicht;  
  
Zeitgerechte Information des Büros über anstehende Ersatz- oder Neuwahlen in die MGB-Verwaltung, insbesondere für die Mitglieder gemäss Art. 27b der Statuten;
12. Bezeichnung eines oder mehrerer Vizepräsidenten der Verwaltung, Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit dem Präsidenten und den Mitgliedern der Generaldirektion, Bezeichnung des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Generaldirektion, Genehmigung der Gliederung der Generaldirektion in Departemente und deren Zuteilung an die Mitglieder der Generaldirektion, unter Vorbehalt der Befugnisse der Delegiertenversammlung gemäss Art. 27 lit. o) der Statuten;
13. Beschluss über die Zuordnung von Funktionen in die Ebene Direktion im MGB, auf Antrag des Präsidenten der Generaldirektion, sowie Genehmigung der Zuordnung von Funktionen in die Ebene Direktion in der übrigen M-Gemeinschaft;
14. Festlegung der geschäftlichen und ideellen Ziele des MGB und der M-Gemeinschaft; Genehmigung der Richtlinien und Pläne, die zur Verwirklichung dieser Ziele erstellt werden;
15. Beschluss über alle der Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreitenden Anträge, Berichte und Reglemente sowie die Teilnahme an den Delegiertenversammlungen mit beratender Stimme (Art. 31 Abs. 5 der Statuten);
16. Beschluss über die Einberufung oder Rückzahlung von Stammkapital nach Art. 7 der Statuten und über die Verwendung des Liquidationsüberschusses nach Art. 63 Abs. 3 der Statuten;
17. Beschlussfassung über den Beitritt des MGB oder der M-Gemeinschaft zu oder den Austritt aus anderen Verbänden, soweit die Mitgliedschaft in diesen Verbänden die Geschäftspolitik des MGB oder der M-Gemeinschaft wesentlich beeinflusst;
18. Festsetzung von Limiten für Beteiligungen an Unternehmungen, für die Gewährung von Finanzierungskrediten, für Defizitübernahmen und für Immobiliengeschäfte;
19. Beschlüsse über die Aufnahme oder Einstellung der geschäftlichen Tätigkeit auf einzelnen Gebieten und über die Erweiterung des Sortiments auf neue Waren- und Dienstleistungs-Kategorien; vorbehalten bleiben die Befugnisse der Delegiertenversammlung nach Art. 27 lit. l) und m) der Statuten;
20. Festlegung der Regionen für die angeschlossenen Genossenschaften und Entscheid über Streitigkeiten zwischen den angeschlossenen Genossenschaften über die Abgrenzung ihrer Wirtschaftsgebiete;

- 
21. Beschlüsse über Sanktionen gegen angeschlossene Genossenschaften wegen Verletzung ihrer statutarischen oder vertraglichen Verpflichtungen;
  22. Beschluss über die Abgrenzung der den Genossenschaften gestatteten Eigenproduktion;
  23. Genehmigung der Reglemente für die Personalvorsorge, soweit die Zustimmung des MGB erforderlich ist; vorbehalten bleiben die Befugnisse der Delegiertenversammlung nach Art. 27 lit. n) der Statuten;
  24. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit angeschlossenen Genossenschaften über dauernde oder grundsätzliche Gegenstände; hiezu bedarf es ausserdem eines Beschlusses der Delegiertenversammlung;
  25. Ausübung der dem MGB gemäss solchen Verträgen zustehenden Rechte, soweit sie betreffen:
    - die Festsetzung von Richtlinien über die Gehälter und Entschädigungen der Verwaltungsmitglieder, Geschäftsleiter und Präsidenten der Genossenschaftsräte der angeschlossenen Genossenschaften;
    - die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses der Personen in leitender Stellung über das Pensionsalter hinaus;
    - Abweichungen von der Preisgleichheit zwischen den angeschlossenen Genossenschaften;
    - Erlass von Ausführungsbestimmungen zu solchen Verträgen;
  26. Ernennung von Schiedsrichtern des MGB nach Art. 64 der Statuten;
  27. Stellung von Anträgen mit Wahlvorschlägen für die Verwaltung und für die Kontrollstelle nach Art. 56 Abs. 2 der Statuten zuhanden der Delegiertenversammlung;
  28. Beschlüsse über besondere Leistungen des MGB an die angeschlossenen Genossenschaften und über Beiträge des MGB an besondere Leistungen der Genossenschaften an ihre Mitglieder;
  29. Beschlüsse über die Unterstützung einzelner angeschlossener Genossenschaften durch Vorzugsbedingungen, Übernahme von Verlusten oder ähnliche Massnahmen unter Vorbehalt der Befugnisse der Delegiertenversammlung nach Art. 27 lit. e) der Statuten;
  30. Beschlüsse über andere durch Gesetz oder die Statuten oder durch Vertrag ausdrücklich der Verwaltung vorbehaltene Gegenstände.

### **Art. 13 Delegation der Geschäftsführung**

<sup>1</sup> Die Verwaltung überträgt die gesamte Geschäftsführung nach Massgabe dieses Organisationsreglements an die Generaldirektion (Art. 51 Abs. 1 der Statuten) und räumt dieser die Befugnisse ein, die zur Führung und Planung der Geschäfte und zur Koordinierung der Tätigkeiten der M-Gemeinschaft notwendig sind (Art. 42 Abs. 1 der Statuten). Vorbehal-

---

ten bleiben diejenigen Aufgaben und anderen Angelegenheiten, die gemäss Gesetz, Statuten oder aufgrund des vorliegenden Organisationsreglements zwingend in die Kompetenz der Verwaltung fallen (Art. 51 Abs. 1 der Statuten). Die Kompetenzen der einzelnen Mitglieder der Generaldirektion werden in einem von dieser zu erarbeitenden und von der Verwaltung zu genehmigenden Geschäftsreglement geregelt (Art. 51 Abs. 2 der Statuten).

#### **Art. 14 Auskunfts- und Einsichtsrecht**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied der Verwaltung kann in der Sitzung ohne Rücksicht auf die Traktandenliste Auskunft über alle Angelegenheiten des MGB und der M-Gemeinschaft verlangen, vorbehalten bleibt Art. 10 des Organisationsreglements. Die übrigen Mitglieder und anwesende Dritte erteilen nach bestem Wissen Auskunft (Art. 715 a Abs. 1 OR).

<sup>2</sup> Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied vom Präsidenten der Generaldirektion und/oder von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten der Generaldirektion, auch über einzelne Geschäfte verlangen. Begehren um Einsichtnahme in Bücher und Akten müssen schriftlich an den Präsidenten der Generaldirektion gestellt werden. Das Mitglied der Verwaltung hat die Einsichtnahme persönlich vorzunehmen. Weist der Präsident der Generaldirektion ein Gesuch um Einsicht in Bücher und Akten ab, kann der Gesuchsteller sein Gesuch der Verwaltung unterbreiten, welche endgültig darüber entscheidet (Art. 715 a Abs. 2 OR).

#### **Art. 15 Entschädigung**

<sup>1</sup> Die Verwaltung legt die Vergütung an die Mitglieder und an den Präsidenten der Verwaltung fest (Art. 42 Abs. 5 lit. w) Ziff. 1 der Statuten).

<sup>2</sup> Berechtigte ausserordentliche Auslagen können nach Absprache mit dem Präsidenten zusätzlich entschädigt werden.

<sup>3</sup> Der Ausschuss "Personelles und Entschädigung" stellt der Verwaltung entsprechende Anträge.

### **B. Der Präsident der Verwaltung**

#### **Art. 16 Aufgaben und Befugnisse (Art. 44 der Statuten)**

<sup>1</sup> Der Präsident hat folgende zusätzliche Aufgaben:

1. Pflege der persönlichen Beziehungen des MGB zu den angeschlossenen Genossenschaften und zu Aussenstehenden sowie Kontakt unter den angeschlossenen Genossenschaften;
2. Vorbereitung der Traktanden für die Verwaltungssitzungen (vgl. Art. 45 Abs. 1 der Statuten);

---

3. Leitung der Verwaltungssitzungen sowie Kontrolle und Unterzeichnung der Protokolle der Verwaltungssitzungen;

4. Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung der Beschlüsse der Verwaltung mit der Unterstützung des Präsidenten der Generaldirektion.

<sup>2</sup> Der Präsident führt das Präsidium im Ausschuss „Personelles und Entschädigung“. Überdies kann er - mit Ausnahme des Audit Ausschusses - in alle anderen Ausschüsse gewählt werden. Er hat die Befugnis, in allen Ausschüssen mit beratender Stimme teilzunehmen.

<sup>3</sup> Der Präsident der Verwaltung kann zudem an den Sitzungen der Generaldirektion teilnehmen (Art. 54 Abs. 2 der Statuten).

#### **Art. 17 Vertretung bei Verhinderung** (Art. 44 Abs. 2 der Statuten)

<sup>1</sup> Sollte der Präsident der Verwaltung an der Ausführung seiner Funktionen gemäss Art. 16 Abs. 1 hiervor verhindert sein, so gehen diese für die Dauer der Verhinderung an den oder die Vizepräsidenten über.

### **C. Verwaltungsausschüsse**

#### **Art. 18 Einsetzung, Zusammensetzung und Organisation** (Art. 43 Abs. 1 und 2 der Statuten)

<sup>1</sup> Die Verwaltung setzt für definierte Sachfragen permanente Ausschüsse ein und kann in Ergänzung dazu ad hoc-Ausschüsse einsetzen.

<sup>2</sup> Die Mehrheit der Ausschüsse bestehen - mit Ausnahme des Ausschusses „Detailhandel Migros“ - aus Mitgliedern der Verwaltung.

<sup>3</sup> Die Verwaltung wählt unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Organisationsreglements die Mitglieder der Ausschüsse und bestimmt deren Präsidenten.

<sup>4</sup> Die Ausschuss-Präsidenten verfügen über entsprechendes Know-how.

<sup>5</sup> Die Präsidenten und die Mitglieder können, soweit von der Verwaltung bestimmt, von der Verwaltung abberufen bzw. durch neue Personen ersetzt oder ergänzt werden.

<sup>6</sup> Unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Organisationsreglements bleiben Änderungen betreffend Funktion, Bezeichnung etc. der Ausschüsse der Verwaltung vorbehalten.

<sup>7</sup> Die Ausschüsse bzw. deren Präsidenten erstatten der Verwaltung regelmässig Bericht und unterbreiten ihr ihre Anträge.

<sup>8</sup> Der Präsident des jeweiligen Ausschusses vertritt die Anträge bzw. Empfehlungen des Ausschusses in der Verwaltung. Im Übrigen sind Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten dieser Ausschüsse in entsprechenden Richtlinien festgelegt, die durch die Verwaltung zu genehmigen sind.

---

## **Art. 19    Permanente Ausschüsse**

<sup>1</sup> Die Verwaltung verfügt über folgende permanente Ausschüsse:

### *a.    Ausschuss "Personelles und Entschädigung"*

<sup>1</sup> Der Ausschuss "Personelles und Entschädigung" sorgt für eine adäquate Besetzung der Verwaltung (inkl. Präsident der Generaldirektion) und die Festsetzung einer entsprechenden Entschädigung.

<sup>2</sup> Überdies unterstützt er die Verwaltung bei der optimalen Auswahl der Mitglieder der Generaldirektion, der Verwaltungsräte der Tochtergesellschaften des MGB und der Stiftungsräte der M-Gemeinschaft sowie bei der Festsetzung der entsprechenden Entschädigung dieser Organe.

<sup>3</sup> Der Ausschuss "Personelles und Entschädigung" besteht aus mindestens drei Verwaltungsmitgliedern, wobei der Präsident der Verwaltung, der das Präsidium führt, und der Präsident der Generaldirektion im Ausschuss vertreten sein müssen. Von den übrigen Mitgliedern des Ausschusses muss mindestens ein Mitglied extern bzw. von der M-Gemeinschaft unabhängig sein.

### *b.    Ausschuss "Detailhandel Migros"*

<sup>1</sup> Der Ausschuss „Detailhandel Migros“ ist zuständig für die Erarbeitung von Strategien im Detailhandel als Antrag an die Verwaltung und für Beschlüsse über Konzepte, Richtlinien und operative Pläne.

<sup>2</sup> Der Ausschuss „Detailhandel Migros“ besteht aus den Geschäftsleitern sämtlicher angeschlossenen Genossenschaften, dem Präsidenten der Generaldirektion, der das Präsidium führt, allen Mitgliedern der Generaldirektion sowie allfälligen zusätzlichen Dritten.

### *c.    Ausschuss "M-Personalpolitik"*

<sup>1</sup> Der Ausschuss „M-Personalpolitik“ entwirft, gestaltet und schlägt Schwerpunkte vor für eine langfristige sozialverträgliche, für die M-Gemeinschaft tragbare Ausrichtung der Personalpolitik.

<sup>2</sup> Der Ausschuss „M-Personalpolitik“ besteht aus mindestens drei Verwaltungsmitgliedern, wobei eines der beiden Verwaltungsmitglieder, die Mitarbeiter der M-Gemeinschaft sind, und ein Vertreter der angeschlossenen Genossenschaften im Ausschuss vertreten sein müssen.

### *d.    Audit-Ausschuss*

<sup>1</sup> Der Audit-Ausschuss unterstützt die Verwaltung bei der Kontrolle, ob die rechtlichen Vorschriften sowie die unternehmensinternen Regeln und Prinzipien eingehalten werden. Er stellt sicher, dass im Zusammenhang mit der Rechnungslegung und den internen Kontrollen die genehmigten Richtlinien und die Regeln über die Auditberichterstattung beachtet werden.

---

<sup>2</sup> Der Audit-Ausschuss besteht aus mindestens drei Verwaltungsmitgliedern. Die Mitglieder des Ausschusses müssen ausschliesslich extern bzw. von der M-Gemeinschaft unabhängig sein.

*e. Finanzausschuss*

<sup>1</sup> Der Finanzausschuss stellt unter Berücksichtigung der verabschiedeten Strategien, Pläne und Vorgaben der M-Gemeinschaft den Einsatz der verfügbaren Mittel sicher.

<sup>2</sup> Der Finanzausschuss besteht aus mindestens drei Verwaltungsmitgliedern. Die Mitglieder des Ausschusses müssen mindestens zur Hälfte extern bzw. unabhängig von der Migros-Gemeinschaft sein.

**Art. 20 Entschädigung**

<sup>1</sup> Auf Empfehlung des Ausschusses „Personelles und Entschädigung“ legt die Verwaltung die Vergütung an die Mitglieder der Ausschüsse fest.

**III. Generaldirektion**

**A. Einsetzung, Zusammensetzung und Anstellungsverhältnis**

**Art. 21 Einsetzung und Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Generaldirektion besteht aus dem Präsidenten sowie aus vier bis sechs Mitgliedern (vgl. Art. 49 Abs. 1 der Statuten).

<sup>2</sup> Wahl und Abberufung des Präsidenten, eines Vizepräsidenten und der [vgl. Art. 12 oben] Mitglieder der Generaldirektion erfolgt durch die Verwaltung, wobei der Präsident der Generaldirektion in seiner Funktion als Mitglied der Verwaltung von der Delegiertenversammlung gewählt wird (Art. 42 Abs. 5 lit. f) und Art. 53 Abs. 1 der Statuten).

**Art. 22 Voraussetzungen an den Präsidenten und die Mitglieder der Generaldirektion**

<sup>1</sup> Der Präsident sowie die Mitglieder der Generaldirektion dürfen nicht gleichzeitig der Verwaltung oder Geschäftsleitung einer angeschlossenen Genossenschaft angehören. Die Verwaltung kann aus wichtigen Gründen für maximal zwei Jahre Ausnahmen bewilligen (Art. 49 Abs. 5 der Statuten).

<sup>2</sup> Der Präsident der Generaldirektion muss der Verwaltung des MGB angehören, die übrigen Mitglieder der Generaldirektion dürfen hingegen der MGB-Verwaltung nicht angehören.

---

**Art. 23 Anstellungsverhältnis** (Art. 49 Abs. 1 der Statuten)

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis des Präsidenten (inkl. Regelung der Entschädigung) sowie der Mitglieder der Generaldirektion wird durch Abschluss eines Arbeitsvertrages mit der Verwaltung, unter Berücksichtigung der Anträge/Kompetenzen des Ausschusses „Personelles und Entschädigung“, geregelt; zuständig für Abschluss und Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist die Verwaltung.

**Art. 24 Kompetenzdelegation** (Art. 52 der Statuten)

<sup>1</sup> Der Präsident der Generaldirektion bzw. die Generaldirektion kann einen Teil der Befugnisse an Kommissionen, Ausschüsse, einzelne angeschlossene Genossenschaften oder an Mitarbeiter der M-Gemeinschaft übertragen; die von diesen Instanzen gefassten Beschlüsse können Gegenstand eines Rekurses an den Präsidenten der Generaldirektion bilden.

**B. Der Präsident der Generaldirektion****Art. 25 Aufgaben und Befugnisse**

<sup>1</sup> Vorbehalten die unübertragbaren und unentziehbaren sowie die gemäss Statuten und dem Organisationsreglement der Verwaltung zugewiesenen Aufgaben trägt der Präsident der Generaldirektion die operative Gesamtverantwortung des MGB (Art. 49 Abs. 2 der Statuten).

<sup>2</sup> Er führt mit Unterstützung der Mitglieder der Generaldirektion die Geschäfte des MGB und koordiniert die Tätigkeit der M-Gemeinschaft (Art. 50 Abs. 1 der Statuten).

<sup>3</sup> Im Rahmen seiner Befugnisse trifft der Präsident der Generaldirektion zusammen mit den Mitgliedern der Generaldirektion alle Massnahmen, die die geschäftlichen und ideellen Ziele des MGB und der M-Gemeinschaft fördern (Art. 50 Abs. 2 der Statuten).

<sup>4</sup> Er trägt insbesondere auch die Verantwortung gegenüber der Verwaltung und vertritt die Generaldirektion gegenüber diesem Gremium (Art. 42 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 der Statuten).

<sup>5</sup> Der Präsident der Generaldirektion unterstützt den Präsidenten der Verwaltung bei der Überwachung, der Einhaltung und Durchsetzung von Beschlüssen der Verwaltung.

<sup>6</sup> Der Präsident ist mit Unterstützung der Mitglieder der Generaldirektion insbesondere zuständig für (Art. 50 Abs. 3 der Statuten):

- Schaffung, Aufrechterhaltung und Überwachung der für eine leistungsfähige Geschäftsführung notwendigen Organisation, unter Anwendung der Grundsätze der partizipativen Führung, wobei dem Präsidenten der Entscheid vorbehalten bleibt;
- Erstellen der Anträge und Unterlagen für die Sitzungen der Verwaltung; Ausführung der Beschlüsse und Kontrolle über ihre Befolgung;
- Sicherstellung der Mitwirkung der angeschlossenen Genossenschaften;



- 
- Erlass von Normen, Richtlinien und Weisungen zur Sicherstellung der Einhaltung des Migros-Ideengutes, der Statuten und Verträge und der von den anderen Organen des MGB im Rahmen ihrer Kompetenzen gefassten Beschlüsse.

<sup>7</sup> In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Präsident der Generaldirektion im Einvernehmen mit dem Präsidenten und mindestens einem Vizepräsidenten der Verwaltung ausnahmsweise Entscheidungen treffen, die in die Kompetenz der Verwaltung fallen. Über solche Entscheidungen ist umgehend schriftlich oder aber spätestens an der nächsten Verwaltungssitzung zu orientieren, resp. Rechenschaft abzulegen.

<sup>8</sup> Bei Meinungsverschiedenheiten über die Kompetenzausscheidung zwischen dem Präsidenten der Generaldirektion und der Verwaltung entscheidet die Delegiertenversammlung (Art. 27 lit. o) der Statuten).

### **Art. 26 Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedern der Generaldirektion**

<sup>1</sup> Die Generaldirektion steht unter der Führung des Präsidenten der Generaldirektion (Art. 42 Abs. 1 der Statuten). Gegenüber den Mitgliedern der Generaldirektion hat er Weisungsbefugnisse (Art. 49 Abs. 2 der Statuten).

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Generaldirektion sind dem Präsidenten der Generaldirektion direkt verantwortlich und rapportpflichtig (Art. 49 Abs. 4 der Statuten).

### **Art. 27 Einsitz in Ausschüssen**

<sup>1</sup> Der Präsident der Generaldirektion führt das Präsidium im Ausschuss „Detailhandel Migros“. Überdies kann er - mit Ausnahme des Audit Ausschusses - in alle anderen Ausschüsse gewählt werden. Er hat ebenfalls die Befugnis, in allen Ausschüssen mit beratender Stimme teilzunehmen.

### **Art. 28 Vertretung bei Verhinderung** (Art. 53 Abs. 2 der Statuten)

<sup>1</sup> Sollte der Präsident der Generaldirektion an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert sein, so gehen seine Aufgaben und Befugnisse im Rahmen seiner Funktion als Präsident der Generaldirektion - inkl. Präsidium Ausschuss „Detailhandel Migros“ - für die Dauer der Verhinderung an den Vizepräsidenten oder bei dessen Verhinderung an ein von der Verwaltung des MGB von Fall zu Fall zu bezeichnendes Mitglied der Generaldirektion über. Im Übrigen gilt Art. 9 lit. e) hiervor.

### **Art. 29 Berichterstattung**

<sup>1</sup> Der Präsident der Generaldirektion orientiert den Präsidenten der Verwaltung über alle wichtigen Geschäfte.

---

## **C. Organisation und Aufgabenbereich der Generaldirektion**

### **Art. 30 Gliederung und Zuteilung der Departemente innerhalb der Generaldirektion**

<sup>1</sup> Gliederung und Zuteilung sind der Verwaltung zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 49 Abs. 3 und Art. 42 Abs. 5 lit. j) der Statuten).

<sup>2</sup> Der Präsident der Generaldirektion schlägt die Gliederung der Generaldirektion in Departemente und deren Zuteilung an die Mitglieder der Generaldirektion vor. Nebst den Departementen für die geschäftlichen Belange nimmt ein Departement die nicht geschäftlichen Aktivitäten (insbesondere das kulturelle und soziale Engagement) wahr (Art. 49 Abs. 3 der Statuten).

### **Art. 31 Organisation sowie Kompetenzen und Aufgaben der Generaldirektion** (Art. 42 Abs. 3, Art. 42 Abs. 4, Art. 49 Abs. 3, Art. 51 Abs. 2, Art. 54 Abs. 1 der Statuten)

<sup>1</sup> Die Organisation, die Kompetenzen und die Aufgaben der Mitglieder der Generaldirektion werden in einem Geschäftsreglement geregelt, das von der Generaldirektion unter Leitung des Präsidenten der Generaldirektion erarbeitet und von der Verwaltung genehmigt wird. Das Geschäftsreglement regelt insbesondere auch die den einzelnen Departementen der Generaldirektion obliegenden, statutarisch nicht geregelten Aufgaben und die ihnen zustehenden Kompetenzen.

## **IV. Gemeinsame Bestimmungen**

### **Art. 32 Zeichnungsberechtigung** (Art. 41 Abs. 3 und 4 der Statuten)

<sup>1</sup> Für den MGB sind der Präsident und der oder die Vizepräsidenten der Verwaltung sowie der Präsident der Generaldirektion kollektiv zeichnungsberechtigt. Den Mitgliedern der Generaldirektion sowie den weiteren zur Vertretung berechtigten Personen wird die Zeichnungsberechtigung von der Verwaltung auf Antrag des Präsidenten der Generaldirektion erteilt, wobei ausschliesslich Zeichnung kollektiv zu Zweien vorzusehen ist.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt der Erlass eines separaten Reglements über die Zeichnungsberechtigung.

### **Art. 33 Geheimhaltung, Aktenrückgabe**

<sup>1</sup> Die Mitglieder sämtlicher Organe, aber auch beigezogene resp. teilnehmende Dritte sind verpflichtet, gegenüber Dritten über geheim zu haltende Tatsachen, von denen sie in der Ausübung ihres Amtes oder ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, während ihres Amtes bzw. Angestellten- bzw. Auftragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren und diese geheim zu haltenden Tatsachen nicht zu verwerthen. Auch nach Beendigung des Amtes oder der Tätigkeit bleiben sie zur Geheimhaltung verpflichtet.

<sup>2</sup> Geschäftsakten sowie sämtliche davon ausgestellten Kopien, unabhängig davon, wer sie erstellt hat und wo sie aufbewahrt werden, sind spätestens bei Amtsende oder Beendigung des Angestelltenverhältnisses zurückzugeben.

#### **Art. 34 Aufgaben- und Kompetenzordnung**

<sup>1</sup> Bei Widersprüchen zwischen diesem Organisationsreglement und dem Geschäftsreglement der Generaldirektion sowie den Richtlinien der Ausschüsse geht das Organisationsreglement vor.

### **V. Schlussbestimmung**

#### **Art. 35 Überarbeitung und Abänderung** (Art. 27q und Art. 42 Abs. 1 lit. b) der Statuten)

<sup>1</sup> Beschlüsse über die Abänderung dieses Reglements können nur gefasst werden, wenn die Mehrheit aller Mitglieder der Verwaltung zustimmen. Diese bedürfen zudem der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

#### **Art. 36 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt gemäss Genehmigungsbeschluss der Delegiertenversammlung vom 1. Februar 2003 per sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Organisationsreglemente.

## **ANHANG 1 ZUM ORGANISATIONSREGLEMENT DER VERWALTUNG MIGROS-GENOSSENSCHAFTS-BUND: ÜBERGANGSREGELUNG BETREFFEND DIE ZUSAMMENSETZUNG DER VERWALTUNG**

*In Abweichung von Art. 2 und 3 des Organisationsreglements gilt für eine gewisse Übergangsfrist eine besondere Regelung in Bezug auf die Zusammensetzung der Verwaltung MGB:*

Während einer Übergangsfrist vom 9. November 2002 bis zum 30. Juni 2004 besteht die Verwaltung aus mindestens 21 bis höchstens 30 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Präsidenten der Generaldirektion, den am 9. November 2002 bereits gewählten Mitgliedern der Generaldirektion, je einem Vertreter der angeschlossenen Genossenschaften, drei Mitgliedern, die Mitarbeiter der M-Gemeinschaft sind, wovon mindestens einer vom MGB, und mindestens sieben, höchstens elf weiteren Mitgliedern (Art. 36 Abs. 1 lit. b, d und e der Statuten).

Zürich, den 1. Februar 2003

Für den Migros-Genossenschafts-Bund